

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der
Museumsgesellschaft Tübingen e.V.**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80 %- Ausfallbürgschaft für Investitionsdarlehen der Museumsgesellschaft Tübingen e.V. in Höhe von maximal 2.650.000 Euro (Bürgschaftshöhe 2.120.000 Euro) im Zusammenhang mit der Renovierung und Sanierung der Restauration im Gebäude Museum in Tübingen.
2. Für die Bürgschaft wird keine Bürgschaftsgebühr erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Fall, dass der Verein Zins und Tilgung für die verbürgten Darlehen nicht mehr aufbringen kann, wird die Bank die Universitätsstadt Tübingen mit dem Restwert des Darlehens in Anspruch nehmen.

Zum 31.12.2020 hat die Stadt Bürgschaften in Höhe von rund 137,5 Mio. Euro zu Gunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften, Tübinger Vereine und Institutionen übernommen. Diese Darlehen hatten Ende 2020 einen valuierten Reststand von ca. 87,9 Mio. Euro. Bislang hat die Stadt keine Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Museumsgesellschaft Tübingen e.V. übernommen.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2021 bereits eine weitere 80 %ige Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 1.556.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 1.244.800 Euro) mit der Vorlage 32/2021 beschlossen. Für diese Bürgschaftsübernahme steht die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde noch aus.

Außerdem liegen dem Gemeinderat aktuell noch zwei weitere Bürgschaftsübernahmen zur Beschlussfassung vor. Die eine Bürgschaftsübernahme betrifft ein Darlehen der swt in Höhe von 4.600.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 3.680.000 Euro) im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme der Wärmeversorgung in Dettenhausen (Vorlage 44/2021). Die andere Bürgschaftsübernahme betrifft ein Darlehen der Ecowerk GmbH in Höhe von insgesamt 12.610.000 Euro (Bürgschaftsbetrag 10.088.000 Euro) zur Finanzierung des Erwerbs von zwei Solarparkanlagen (Vorlage 68/2021).

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Museumsgesellschaft Tübingen e.V. benötigt für die Renovierung und Sanierung der Restauration im Museumsgebäude Finanzierungsdarlehen in Höhe von max. 2.650.000 Euro und hat die Universitätsstadt Tübingen um eine Bürgschaftsübernahme gebeten.

Über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe entscheidet nach § 3 Abs.1 Ziff. 27 der Hauptsatzung der Gemeinderat.

2. Sachstand

Der Verein Museumsgesellschaft e.V. ist ein wichtiger Kulturträger in der Universitätsstadt Tübingen. Er ist Eigentümer des stadtbekanntes Museumsgebäudes an der Ecke Stadtgraben-/Wilhelmstraße. Das Herzstück des Museumsgebäudes sind die "Oberen Säle". Diese historischen Säle stellt die Museumsgesellschaft als Veranstaltungsräume nicht nur für Festlichkeiten, wie Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen und Bälle verschiedenster Art gegen eine faire Saalmiete auch der Allgemeinheit zur Verfügung, sondern ermöglicht vor allem auch Kongresse und Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Schulungen, Konzerte und Theateraufführungen in ihren Räumen. Die umfangreichen kulturellen Angebote sind für die gesamte Bürgerschaft der Universitätsstadt Tübingen zugänglich.

Die Museumsgesellschaft organisiert in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat der Universität Tübingen und der Stadt Tübingen Konzertreihen mit namhaften Künstlern und Ensembles, Theaterabende, Autorenlesungen oder Rezitationen. Gesellschaft und Gebäude gehören zum Kulturerbe der Stadt.

Die Gesellschaft verfolgt laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Kunst und Kultur (Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Theateraufführungen oder Unterstützung derselben, sowie der Unterhaltung einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Bibliothek und von Les- und sonstigen Räumen). Außerdem dürfen Mittel der Gesellschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschaft darf keinen Gewinn anstreben und die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

Teile des Museumsgebäudes sind an verschiedene Geschäftsleute verpachtet. Dies gilt auch für die Restauration im Museumsgebäude. Diese ist historisch gewachsen. So pflegte man dort in früheren Zeiten den gemeinschaftlichen Kauf und die gemeinsame Lektüre von Büchern und fliegenden Blättern, vor allem die Aussprache darüber in geselligem Beisammensein. Auch in der Gegenwart ist die Restauration für die Museumsgesellschaft von wichtiger Bedeutung. Einerseits ist der Betrieb der historischen Säle ohne eine gut funktionierende

Restauration schwer möglich, andererseits benötigt die Gesellschaft auch die Pachteinahmen um die kulturellen Veranstaltungen finanzieren zu können. Die Einnahmen aus der Verpachtung der Gastronomie dienen damit in erster Linie der Förderung der klassischen Musik und dem Erhalt des historischen Museumsgebäudes.

Nachdem der bisherige Pächter der Gastronomie ausgeschieden, hat sich gezeigt, dass vor der Neuverpachtung grundlegende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten erforderlich sind. In diesem Zusammenhang soll die Anpassung der kompletten Logistik im Gebäude, im Keller, in der Küche, im Gastraum und den Bankettsälen an die heute geforderten Standards erfolgen.

Gem. § 88 GemO darf die Stadt Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Außerdem muss das sich aus der Bürgschaft ergebende Risiko in tragbaren Grenzen halten.

Die Universitätsstadt Tübingen hat die Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt als städtische Aufgabe angenommen und möchte das kulturelle Leben in Tübingen aktiv mitgestalten. Wie bereits oben dargestellt ist die Museumsgesellschaft Tübingen e.V. ein wichtiger Partner, welcher eng mit dem Fachbereich Kultur der Stadt zusammenarbeitet. Die Museumsgesellschaft erhält von der Stadt einen Regelzuschuss von rund 71.000 Euro (Vorlage 804/2020). Da es in Tübingen keine Stadthalle gibt, werden die Räumlichkeiten im Museumsgebäudes bei Bedarf auch von der Stadt genutzt. Da der Verein laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und keine Zuwendungen an Mitglieder ausschütten darf, dient die Bürgschaftsübernahme ausschließlich der Kulturförderung.

Die Verwaltung hat die vom Verein vorgelegten Unterlagen, hinsichtlich dessen Leistungsfähigkeit des zu erwartenden Kapitaldienst der kommenden Jahre für das Darlehen, geprüft. Aus derzeitiger Sicht kann man daher davon ausgehen, dass das Risiko aus der Bürgschaftsübernahme für die Stadt überschaubar bleibt.

Die EU-Kommission hat bisher das wirtschaftliche Handeln und damit das Vorliegen einer EU-Beihilfe verneint, wenn staatlich geförderte kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen für Besucher kostenfrei zugänglich waren. In ihrer „Notification of Aid 2016“ wurde dies ausgeweitet. Demnach ist die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen auch dann nicht als EU-Beihilfe einzustufen, wenn von den Besuchern oder Teilnehmern ein finanzieller Beitrag erhoben wird. Dabei wird unterstellt, dass maximal 50 % der tatsächlichen Kosten durch Besucher- bzw. Benutzerentgelte gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Bürgschaftsübernahme beihilferechtlich unbedenklich sein. Auf die Erhebung einer Bürgschaftsgebühr zur Vermeidung einer Beihilfe kann in diesem Fall verzichtet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Die Bürgschaftsübernahme könnte abgelehnt werden. Der Verein müsste sich eine andere Sicherheit besorgen bzw. höhere Zinsen für die Darlehen bezahlen.

